

Amt für Planfeststellung Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 23.06.2021

Neubau einer Straßenverbindung zwischen der L 100/K 34 und der L 288 in der Gemeinde Horst (Holstein) – „Grenzwegtrasse“

hier: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG

Inhalt des Anschreibens:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Unterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erarbeitung des umweltfachlichen Abwägungsmaterials vom 21.09.2020 mit Ergänzung vom 18.02.2021 einschließlich der dazugehörigen Anlagen und aufgrund der schriftlichen Beiträge der von mir beteiligten TöB, der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und der sonstigen Dritten sowie des Ergebnisses des „Scoping“-Termins, lege ich ergänzend zum in Ihren Unterlagen dargestellten Untersuchungsrahmen weitere Punkte fest. Diese finden Sie im beigefügten Vermerk des APV vom 23.06.2021.

Die schriftlichen Beiträge der Beteiligten zu Ihrem Vorhaben haben Sie bereits von mir erhalten. Die darin enthaltenen Hinweise, u.a. zum weiteren Abstimmungsbedarf mit den TöB und zu den für Sie relevanten Fristen, bitte ich Sie in weiteren Planungsprozessen zu berücksichtigen.

Sollten sich im Zuge der Bearbeitung des Umwelt-Berichts neue oder bisher unbekannte Frage- und Problemstellungen ergeben, ist der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit dem APV anzupassen.

Ergeben sich im Rahmen des angestrebten Planfeststellungsverfahrens weitere umweltrelevante Erkenntnisse, sind die Planfeststellungsunterlagen ggf. in Absprache mit dem APV anzupassen.

Inhalt des Vermerkes:

Die Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH hat im Auftrag des Kreises Steinburg das APV um die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das oben genannte Vorhaben gebeten.

Auf der Grundlage des am 25.03.2021 stattgefundenen „Scoping“-Termins in Form einer Videokonferenz und der von den beteiligten TöB, anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und sonstigen Dritten eingereichten schriftlichen Beiträgen wird der in

- „Unterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erarbeitung des umweltfachlichen Abwägungsmaterials“ vom 21.09.2020 mit Ergänzung vom 18.02.2021 (Bielfeldt+Berg),
- „Faunistische Planungsraumanalyse zum Neubau einer Straßenverbindung zwischen der L 100, der K 34 und dem Kreisverkehr der L 288 in der Gemeinde Horst. Recherchierte und erfasste Daten“ vom 16.09.2020 (leguan),
- „Karte „Überblick über Schutzvorbehalte und Nutzungen im Planungsraum“ (o.M.) und
- „Karte des raumbezogenen Konfliktpotenzials mit dem [optimierten] Trassenentwurf“ (o.M.) mit Trassenentwurf vom 26.08.2020

dargestellte Untersuchungsrahmen um folgende Aspekte ergänzt:

in Bezug auf die Beschreibung des Vorhabens und seinen Einwirkungsbereich:

1. Die verkehrlichen Auswirkungen durch den geplanten Neubau der A 20 sind in der Verkehrsprognose zu berücksichtigen. Bei einer Abweichung vom vorliegenden

Prognoseergebnis ist der Untersuchungsraum gemäß gesetzlichen Maßstäben anzupassen. Die Be- und Entlastungseffekte sind darzustellen.

2. Die Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung fürs FFH-Gebiets „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ (DE 2124-301) ist im Zusammenhang mit der Verkehrsverlagerung trotz der Entfernung zum Plangebiet zu prüfen. Sofern eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Vorprüfung bzw. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Die mögliche Ausweitung des Untersuchungsraums am beiden Ende der geplanten Trassenvarianten ist zu prüfen und ggf. bei weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen.

in Bezug auf Wirkfaktoren bzw. mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen:

4. Die betriebsbedingten stofflichen Emissionen sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen sowie weitere gegenüber Nährstoffeintrag empfindlichen Schutzgüter zu betrachten. Soweit eine Einschätzung bereits in der Planungsphase möglich ist, sind die baubedingten Emissionen ebenfalls in die Betrachtung zu stellen.
5. Die Scoping-Unterlage sieht die Betrachtung der Auswirkungen der Baustelleneinrichtungen und des Baustellenverkehrs vor. Dabei sind auch Möglichkeit zur Vermeidung und Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen zu prüfen.
6. Hinsichtlich des geplanten Brückenbauwerks sind ggf. die baubedingten Erschütterungen zu betrachten.
7. Auswirkungen der Oberflächenentwässerung sind nicht nur hinsichtlich ihrer Qualität, sondern auch ihrer Quantität zu betrachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der neuen Einleitungsmengen auf die hydraulische Belastung und mögliche Veränderungen des Hochwasserrisikos zu betrachten.
8. Licht ist als Wirkfaktor nicht nur hinsichtlich seiner betriebsbedingten Auswirkungen zu betrachten. Ggf. soll es auch hinsichtlich seiner baubedingten Auswirkungen betrachtet werden.
9. Sofern nicht schon unter Schadstoffemission zusammengefasst, ist Abfall als Wirkfaktor im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten zu betrachten.

in Bezug auf den aktuellen Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile:

10. Die Knicks und Redder sind nicht nur in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe zu betrachten, sondern auch in Bezug auf Landschaft und (Klein-)Klima.

in Bezug auf Schutzgut Menschen:

11. Die Auswirkungen der Verkehrsverlagerung sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit wesentlichen bzw. entscheidungsrelevanten Mehrbelastungen durch Emissionen nach gesetzlichen Maßstäben. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist nachvollziehbar darzulegen.
12. Die Entscheidung über die aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehbar darzulegen. Die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen, z.B. Flächeninanspruchnahme, Verschattung durch Lärmschutzwand/-wall usw., sind Gegenstand der UVP.

in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

13. Die Auswirkungen der Verkehrsverlagerung sind zu untersuchen und nachvollziehbar darzulegen. Bei der Festlegung des Untersuchungsraums ist ggf. die Überschreitung der artenschutzfachlichen Relevanzschwelle zu berücksichtigen, z.B. bei einem „Klassensprung“ gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“.
14. Die Kollisionsgefährdung ist zu betrachten.

15. Die Schleiereule hat im Kreis einen Verbreitungsschwerpunkt, sodass die Art in die Liste der potentiell vorkommenden Brutvogelart aufgenommen und bei weiteren Untersuchungen berücksichtigt werden soll. Gleiches gilt für den Uhu.
16. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ist eine örtliche Überprüfung vom Vorkommen von Haselmaus vorzusehen.
17. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ist die Untersuchung von Höhlenbäumen um die Höhlenbrüter zu erweitern.
18. Aufgrund des landesweiten Vorkommens von Fischottern in allen geeigneten Habitaten sind artbezogene Auswirkungen, insbesondere Kollisionsgefahr, zu untersuchen, sofern geeignete Gewässer im Untersuchungsraum vorhanden sind.

in Bezug auf Schutzgut Wasser:

19. Die nicht-berichtspflichtigen Gewässer sind ebenfalls zu betrachten und die potentiellen Auswirkungen zu prüfen.

in Bezug auf Schutzgut Boden:

20. Über die Untersuchungen des Bodens bzw. des Untergrunds ist ein Bericht zu erstellen („Fachbeitrag Boden“ u.ä.). Der Bericht soll auch ggf. Aussagen zur Beseitigung des Bodenaushubs, Wiederherstellbarkeit der Bodenfunktionen in Bereichen der bauzeitlichen Inanspruchnahme, erforderlichen Vorkehrungen sowie weiteren Belangen des Bodenschutzes enthalten.
21. Das Ergebnis der Untersuchungen von Boden und Untergrund sind frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen, sodass die Auswirkungen der sich daraus ergebenden Maßnahmen geprüft werden können. Auf die Anwendung von „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ vom LLUR (2020²) und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ von LABO (2018) wird hingewiesen.

in Bezug auf Schutzgut kulturelles Erbe:

22. Hinsichtlich des in der Scoping-Unterlage erwähnten Ochsenwegs sind die Auswirkungen der geplanten Unterbrechung der jetzigen Radwegführung zu betrachten.

in Bezug auf Schutzgut sonstige Sachgüter:

23. Mögliche Betroffenheit sonstiger Infrastruktur, insbesondere der Betriebsanlagen der Eisenbahn, hat die VHT in Abstimmung mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu beurteilen.

in Bezug auf weitere Prognose- und Beurteilungsgrundlagen:

24. Es sind stets die jeweils zum Zeitpunkt der Untersuchungen und der Planaufstellung geltenden gesetzlichen und fachlichen Standards anzuwenden.
25. Die Schalltechnische Untersuchung soll auch Aussagen zu voraussichtlichen baubedingten Schallauswirkungen einschließlich der Erschütterungen und des Baustellenverkehrs enthalten.
26. Bei der wasserkörperbezogenen Betrachtung der Oberflächengewässer sind sowohl Ihre Bezeichnung als auch die jeweilige Codierung zu benennen.
27. Im Fachbeitrag WRRL sind auch die nicht berichtspflichtigen Gewässer zu nennen und die potentiellen Auswirkungen zu prüfen. Auf die „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (LAWA – AO 2020) wird aufgrund der Aktualität hingewiesen, sofern nicht schon bekannt.
28. Entgegen der Angabe im Kap. 3.5.3 sieht die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 nicht für alle gesetzlich geschützte Biotop eine Mindestgröße vor. Dies ist bei weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen.

29. Die zu betrachtenden Varianten sind gegenüberzustellen. Die Bewertungskriterien und die abschließende Entscheidung der Vorzugsvarianten sind nachvollziehbar darzulegen.